

II-660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/94-Pr.2/79

1980 02 15

An den 286 IAB  
Herrn Präsidenten 1980 -02- 18  
des Nationalrates zu 286 J  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen vom 19. Dezember 1979, Nr. 286/J, betreffend unerträgliche Wettbewerbssituation bei Fruchtsäften, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Schwierigkeiten, die sich im grenzüberschreitenden Handel mit Fruchtsäften ergeben, sind mir bekannt. Bereits mit Wirkung vom 1. November 1977 wurde im Zug der Maßnahmen der Bundesregierung im Hinblick auf die ungünstige Handels- und Zahlungsbilanz sowie die angespannte Budgetlage u.a. auf dem Gebiete der Fruchtsäfte, die bis zu diesem Zeitpunkt für bestimmte Zitrusfruchtsäfte, mit Zuckerzusatz, aus preis- und versorgungspolitischen Gründen eingeräumte Zollfreiheit beseitigt.

Ein weiterer Schritt zur Beschränkung der Zollbegünstigung für Fruchtsäfte wurde mit 1. September 1979 gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an werden die gemäß Anmerkung 1 zu TNr. 20.07 für bestimmte Fruchtsäfte bei Weiterverarbeitung im Inland gewährten Zollbegünstigungen bei weißem Traubendicksaft eingeschränkt. Es sind auch Überlegungen im Gange, die für Traubensäfte noch bestehenden Zollbegünstigungen im Hinblick auf die zunehmende Inlands-erzeugung weiter zu begrenzen.

Die Anmerkung 2 zur Tarifnummer 20.07 bietet allerdings für Zitrusfruchtsäfte, ohne Zuckerzusatz, in Mindestmengen von 1000 kg je Sendung, für Verarbeitungsbetriebe gegen Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr.

Die sich zur Verbesserung des Schutzes der inländischen Erzeugung allenfalls als Lösung anbietende generelle Erhöhung der allgemeinen Zollsätze wäre nur zum Teil zielführend, weil Österreich im Rahmen des GATT für eine Reihe von Fruchtsäften aus TNr. 20.07 Zollzugeständnisse eingeräumt hat, deren gebundene Sätze bei der Verzollung nicht überschritten werden dürfen. Eine Kündigung dieser im GATT gebundenen Zollsätze ist zwar nach den GATT-Bestimmungen grundsätzlich möglich, doch sind in einem solchen Fall den in Betracht kommenden Vertragsstaaten in ausreichender Weise Kompensationen bezüglich neuer Zollbindungen einzuräumen.

Neben den im GATT gebundenen vertragsmäßigen Zollsätzen bestehen noch die nach dem Präferenzzollgesetz den Entwicklungsländern für Säfte aus bestimmten tropischen Früchten und aus einigen Zitrusfrüchten eingeräumten Vorzugszölle. Eine Zurücknahme dieser Vorzugszölle wäre aus entwicklungspolitischen Gründen sowie im Hinblick auf die verschiedenen internationalen Beschlüsse zur Förderung des Handels mit Entwicklungsländern kaum vertretbar.

Für Waren der TNr. 20.07 bestehen keine EWG- oder EFTA-Zollsenkungen nach den betreffenden Freihandelsabkommen.

Zum Studium der Frage der Verbesserung der Außenhandelsregelungen für landwirtschaftliche Sonderkulturen wurde im Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen, gebildet, die über entsprechende Maßnahmen, nicht zuletzt auch zugunsten der inländischen Obsterzeuger und Obstverwerter, beraten wird und beauftragt ist, nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten wird auch künftig bei wesentlichen Maßnahmen auf dem Zollsektor möglichst Einvernehmen mit den Wirtschaftsressorts und Kammern hergestellt, wobei in gesamtwirtschaftlicher Beurteilung nicht nur landwirtschaftliche, sondern auch preispolitische, konsumentenpolitische und handelspolitische Interessen zu berücksichtigen sind.

- 3 -

Fruchtsäfte der TNr. 20.07 sind als Erzeugnisse des Landwirtschaftsbereiches von den Zollsenkungen des Abkommens zwischen Österreich und der EWG ausgenommen und werden auch nicht durch die im Agrarbriefwechsel mit der Gemeinschaft vom 21. Juli 1972 gegenseitig eingeräumten Zugeständnisse erfaßt. Damit ist die EWG nach dem erwähnten Abkommen vertraglich nicht gebunden, Österreich für Fruchtsäfte der TNr. 20.07 entsprechende Zollsenkungen zu gewähren. Dasselbe gilt selbstverständlich auch in umgekehrter Weise für Österreich.

Fruchtsäfte der TNr. 20.07 unterliegen der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG und den im Obst- und Gemüsebereich bestehenden EWG-Marktorganisationsregelungen. Die in der EWG in Kraft stehenden gemeinsamen Marktorganisationen sind zumeist die Ursache, daß Verhandlungen mit der EWG sich als sehr schwierig erweisen, und derartige Gespräche nicht kurzfristig zu einem Abschluß gebracht werden können.

Die österreichische Bundesregierung ist jedoch stets mit Nachdruck bemüht, mit der EWG eine Verbesserung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen herbeizuführen. Die Fragen der österreichischen Fruchtsaftausfuhren waren u.a. Gegenstand der jüngsten Beratungen im Gemischten Ausschuss Österreich-EWG.

Im Monat Dezember 1979 hat Österreich zur Erweiterung seiner Exportmöglichkeiten bei der EG-Kommission formell einen Antrag auf Einräumung eines zollfreien Jahreskontingentes für 2.000 Tonnen Birnendicksäfte gestellt.

